



Inhaber/innen von zulassungsfreien Handwerksbetrieben haben bis zur Aufnahme ihrer selbständigen Tätigkeit in der Regel aus bereits zurückgelegten Beitragszeiten Leistungsansprüche erworben. Die Aufrechterhaltung dieser Ansprüche bzw. die Weiterführung der Versicherung ist an die Einhaltung von Fristen gebunden. Hierüber informiert Sie dieses Merkblatt. Für zusätzliche Auskünfte stehen Ihnen die Sozialversicherungsträger, die Handwerkskammer und die Kreishandwerkerschaften als Ansprechpartner zur Verfügung.

### **Krankenversicherung**

Inhaber/innen zulassungsfreier Handwerksbetriebe sind, ebenso wie alle sonstigen selbständig Erwerbstätigen, nicht krankenversicherungspflichtig.

Nach Beendigung eines versicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnisses besteht die Möglichkeit, der gesetzlichen Krankenversicherung freiwillig beizutreten. Dies gilt für alle Personen, die in den letzten 5 Jahren vor dem Ausscheiden aus der Versicherungspflicht mindestens 24 Monate oder unmittelbar vor dem Ausscheiden ununterbrochen mindestens 12 Monate Mitglied der gesetzlichen Krankenversicherung waren. Der freiwillige Beitritt muss der Krankenkasse innerhalb von 3 Monaten nach dem Ausscheiden aus dem Arbeitsverhältnis angezeigt werden.

Wird diese selbständige Erwerbstätigkeit hauptberuflich neben einem Arbeitsverhältnis ausgeübt, so entfällt die Krankenversicherungspflicht als Arbeitnehmer/in. Hauptberuflich ist eine selbständige Erwerbstätigkeit dann, wenn sie von der wirtschaftlichen Bedeutung und dem zeitlichen Aufwand her den Mittelpunkt der Erwerbstätigkeit darstellt.

Die Beiträge für freiwillige Mitglieder der gesetzlichen Krankenversicherung werden nach dem Einkommen aus Gewerbebetrieb sowie sonstiger, dem Lebensunterhalt dienender Einkünfte berechnet.

Versicherungspflichtige Arbeitnehmer/innen müssen durch den Arbeitgeber binnen 2 Wochen nach Beginn der Beschäftigung bei der zuständigen Krankenkasse angemeldet werden. Die Abmeldung nach dem Ende der Beschäftigung hat innerhalb von 6 Wochen zu erfolgen.

Für Beschäftigte in Bau- und Ausbaugewerben, im Gebäudereinigungshandwerk bestehen Sonderregelungen (Vorlage- und Mitführungspflicht des Sozialversicherungsausweises).

### **Pflegeversicherung**

Selbständige sind versicherungspflichtig in der Pflegeversicherung entsprechend ihrer krankenversicherungsrechtlichen Absicherung. Freiwillige Mitglieder einer Krankenkasse können sich beim Nachweis einer ausreichenden Absicherung in der privaten Pflegeversicherung zugunsten dieser befreien lassen.

### **Unfallversicherung**

Innerhalb einer Woche nach Eröffnung des Betriebes bzw. der Aufnahme vorbereitender Tätigkeiten hat der/die Unternehmer/in die Anmeldung zur gesetzlichen Unfallversicherung vorzunehmen. Der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Unfallversicherung unterliegen grundsätzlich alle Beschäftigten (auch geringfügig Beschäftigte und Aushilfen). Für den/die Unternehmer/in besteht die Versicherungspflicht nur, wenn die Satzung der zuständigen Berufsgenossenschaft dies vorschreibt. Nichtversicherungspflichtige Unternehmer/innen können sich freiwillig in der gesetzlichen Unfallversicherung versichern.

Die für den Betrieb maßgebenden Unfallverhütungsvorschriften sind bei der zuständigen Berufsgenossenschaft erhältlich und müssen im Betrieb ausgehängt werden.

Die Adresse der für das jeweilige Gewerbe zuständigen Berufsgenossenschaft ist bei der Handwerkskammer zu erfragen.



### **Rentenversicherung**

Die Inhaber/innen zulassungsfreier Handwerksbetriebe unterliegen grundsätzlich nicht der Rentenversicherungspflicht. Sofern sie jedoch in der Regel nur für einen Auftraggeber tätig sind und keine Arbeitnehmer beschäftigen, besteht Rentenversicherungspflicht als „arbeitnehmerähnlicher Selbständiger“. Bei Eingliederung in die Arbeitsorganisation des Auftraggebers kann in diesen Fällen auch – ungeachtet einer Gewerbeanmeldung – Versicherungspflicht in allen Zweigen der Sozialversicherung als Arbeitnehmer vorliegen.

So weit dies nicht der Fall ist, können bisher erworbene Rentenansprüche durch die Zahlung von Pflicht- oder freiwilligen Beiträgen erhalten und erhöht werden.

Die lückenlose Weiterzahlung von Beiträgen ist für freiwillig Versicherte Voraussetzung zur Aufrechterhaltung des Anspruchs auf Rente wegen Berufs- und Erwerbsunfähigkeit, sofern vor dem 01.01.1984 bereits 60 Versicherungsmonate zurückgelegt waren und jeder Kalendermonat ab 01.01.1984 bis zum Ende des Kalenderjahres vor Eintritt des Versicherungsfalles mit Beiträgen oder sonstigen mitzuzählenden Zeiten belegt wird.

Personen, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, können den Rentenanspruch für Berufs- und Erwerbsunfähigkeitsrente nur durch eine fortlaufende Pflichtversicherung erwerben bzw. erhalten. Der Antrag auf Versicherungspflicht muss innerhalb von 5 Jahren nach Aufnahme der selbständigen Tätigkeit bei dem Rentenversicherungsträger gestellt werden, zu dem zuletzt Beiträge gezahlt wurden.

Wird diese Frist versäumt oder die Beitragszahlung aus sonstigen Gründen eingestellt, bleiben bereits bestehende Ansprüche auf Alters- und Hinterbliebenenrente jedoch erhalten.

Als Pflichtbeiträge sind entweder Regelbeiträge (berechnet nach dem Durchschnittsverdienst auf Bundesebene) oder nach dem persönlichen Arbeitseinkommen berechnete Beiträge zu entrichten. Die Höhe von freiwilligen Beiträgen kann individuell gewählt werden.

Neben der Beitragsentrichtung in der gesetzlichen Rentenversicherung kann aus verschiedenen Gründen der Abschluss einer privaten Lebensversicherung zweckmäßig sein.

### **Achtung! Zulassungsfreie Bauhandwerke**

In diesen Handwerken (z. B. Estrich-, Fliesen-, Platten- und Mosaikleger) besteht bei der Beschäftigung von Arbeitnehmern eine Beitragspflicht zur Sozialkasse in Wiesbaden.

### **Innung**

Die Eintragung in das Verzeichnis der zulassungsfreien Handwerksbetriebe berechtigt zur Mitgliedschaft bei der örtlich oder fachlich zuständigen Innung. Jede/r Handwerker/in sollte Mitglied der Innung sein. Die Innung betreut und berät in allen fachbezogenen Fragen, die mit der Ausübung des Handwerks in Zusammenhang stehen; sie regelt und überwacht die Berufsausbildung, nimmt die Gesellenprüfung ab, erstattet Auskünfte und Gutachten gegenüber Behörden. Den Innungen, bzw. Innungsverbänden obliegt der Abschluss von Tarifverträgen; sie versorgen ihre Mitglieder mit den jeweils gültigen Lohn- und Rahmentarifverträgen.

### **Beratung**

Für eingehende Beratungen in Sozialversicherungsangelegenheiten, sowie für weitere allgemeine Auskünfte stehen die Handwerkskammer und die Kreishandwerkerschaften zu Verfügung.

Achtung: Kein Vertreter einer Firma, bzw. kein Werber (z. B. Versicherungen, Prüfungsvorbereitungslehrgänge, Fernkurse, Zeitschriften usw.) ist berechtigt, sich auf einen Auftrag der Handwerkskammer zu berufen.

Ein Antragsformular für die Eintragung in das Verzeichnis der zulassungsfreien Handwerksbetriebe ist bei der Handwerkskammer erhältlich.